

§ 10

Das Dörren von Brennmaterial in Zug-, Rauch- und Kochlöchern, sowie in den Kaminen ist aber gänzlich verboten.

§ 11

In der Küche soll möglichst kein grösserer Vorrath von Brennmaterial belassen werden, als für den Bedarf eines Tages nothwendig ist, und es ist dasselbe nicht so nahe am Feuerherd oder Ofenloch abzulegen, dass Feuerfunken darauf fallen könnten.

§ 12

In allen Gebäuden ist das Kamin seiner ganzen Höhe entlang ringsum frei zu belassen, und es dürfen daran Brennmaterial, Strohvorräthe und andere brennbare Stoffe nicht angehängt oder angehäuft werden.

§ 13

Die Asche von den Feuerherden und aus den Oefen darf nicht in hölzernen Geschirren aufbewahrt, noch auf Estrichen, Dachböden oder überhaupt an solchen Orten, wo der Wind die Asche leicht weiter tragen könnte, geschüttet, sondern sie muss in den Küchen in feuersichern Gefässen oder in gemauerten Aschenlöchern oder in gedeckten Gruben in der Erde oder andern feuerfesten Orten aufbewahrt werden.

§ 14

Turben- (Torf-) Asche muss, sobald sie aus dem Ofen oder Feuerherde genommen wird, in vollkommen feuerfesten, mit einem gut schliessenden Deckel versehenen Gefässen in vor Luftzug gesicherten Orten aufbewahrt werden. Wo solche Gefässe fehlen, muss sie in eine gegen jede Einwirkung von Wind geschützte Grube geschüttet werden.

§ 15

Die Kaminfeger dürfen den von ihnen gesammelten Russ jederzeit nur in gehörig verschlossenen Behältern aufbewahren.

§ 16

Das Brennen von Kohlen ist nur ausser geschlossenen Ortschaften von Wohngebäuden entfernt und nur unter beständiger Bewachung und kunstgerechter Behandlung des Brandes gestattet.

§ 17

Das Zubereiten von Hanf und Flachs darf nicht bei offenem Lichte stattfinden. Dessgleichen ist untersagt, Flachs und Hanf auf